



Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 642/13 (32)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am:
16.07.2013

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 008-13/RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer Ralf Teckentrup, Uwe Balsler, Dr. Ul-
rich Johannwille, Condor-Platz, 60549 Frankfurt am Main

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T & M Rechtsanwälte, An den drei Hasen 31,
61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 2379/13

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2013 **für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2013 und außergerichtli-
che Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 155,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2013 zu zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Ausgleichszahlungen nach der Europäischen Fluggastrechteverordnung in Anspruch.

Die Kläger hatten im Rahmen einer Pauschalreise Plätze auf dem Flug mit der Flugnummer DE 6188 von Frankfurt am Main nach Varadero (Kuba) gebucht. Der Abflug verzögerte sich, so dass das Flugzeug nicht planmäßig am 08.12.2012 um 15.05 Uhr, sondern erst am 09.12.2012 um 7.30 Uhr startete und mit einer Verspätung von ca. 16 ½ Stunden in Varadero landete. Mit Schreiben vom 26.12.2012 (vergl. Bl. 12 d.A.) forderten die Kläger die Beklagte zu Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.200,00 € mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf. Die Beklagte wies die Ansprüche mit Schreiben vom 16.01.2013 (vergl. Bl. 13 d.A.) unter Berufung auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes im Sinne des 14. Erwägungsgrundes der Europäischen Fluggastrechteverordnung zurück. Der seitens der Kläger zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche beauftragte Klägervertreter forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.01.2013 (vergl. Bl. 14 f.d.A.) zur Zahlung von Ausgleichsansprüchen auf.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 17.01.2013 zu bezahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.01.2013 zu bezahlen.

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VVRVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VVRVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VVRVG von insgesamt 155,30 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen bestätigter Buchungen für die Kläger und erklärt die Anrechnung gemäß Artikel 12 Abs. 1 der VO (EG) 261/04.

Sie bestreitet ihre Passivlegitimation. Hierzu behauptet sie, dass der streitgegenständliche Flug DE 6188 vom 08.12.2012 mit einem Fluggerät durchgeführt worden sei, dass an die Firma Thomas Cook Airlines UK verleast sei. Diese trage auch, insbesondere gegenüber Luftfahrtbehörden, das operative Risiko und betreibe das Fluggerät unter eigenem Luftverkehrsbetreiberzeugnis. Die Firma Thomas Cook Airlines UK stelle darüber hinaus die Cockpitbesatzung und ihr obliege die Aufgabe von Flugplänen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern stehen gemäß Artikel 7 Abs. 1 c) der VO (EG) 261/04 Ausgleichsansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Die Kläger besaßen bestätigte Buchungen für den für den 08.12.2012 geplanten Flug von Frankfurt am Main nach Varadero. Dies haben die Kläger durch Vorlage der Flugscheine und der Bordkarten hinreichend belegt. Der Flug hatte eine Verspätung von ca. 16 ½ Stunden. Eine solche große Verspätung begründet einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Fluggastrechteverordnung (vergl. EUGH, Urteil vom 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; BGH, Urteil vom 18.02.2010, Xa C R 95/06).

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Sie war ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Artikel 2 d) der Verordnung. Dies ergibt sich sowohl aus den von den Klägern vorgelegten Flugscheinen und Bordkarten, die als Luftfahrtunternehmen die Beklagte aufweisen, als auch aus der Flugnummer DE 6188. Auch die Bestätigung der Flugunregelmäßigkeit wurde den Klägern von der Beklagten ausgestellt. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass nicht die Beklagte, sondern ein anderes Unternehmen als ausführend-

des Luftfahrtunternehmens aufgetreten ist. Sollten die Angaben der Beklagten zutreffend sein, dass das betreffende Flugzeug von der Firma Thomas Cook Airlines UK geleast war und dieses Unternehmen auch die Cockpitbesatzung stellte, so ist dies jedenfalls nicht nach außen erkennbar geworden und es ist weder dargetan, dass die Firma Thomas Cook Airlines UK den Flug unter eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchgeführt hat, noch dass es sich um einen Code-Share-Flug gehandelt hat.

Für das Vorliegen der Passivlegitimation spricht zudem, dass die Beklagte im vorprozessualen Schriftverkehr mit den Klägern und deren Rechtsanwalt zu keinem Zeitpunkt ihre Passivlegitimation in Frage gestellt und auf ein anderes ausführendes Luftfahrtunternehmen hingewiesen hat. Insbesondere hat die Beklagte noch mit Scheiben an den Klägervertreter vom 25.04.2013 die vergleichsweise Zahlung von 500,00 € zur Vermeidung eines möglicherweise langwierigen Rechtsstreits angeboten. Somit deuten alle Hinweise auf die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen hin.

Die Beklagte ist nicht gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung leistungsfrei. Sie hat nicht dargetan, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Die Beklagte hat vielmehr keine Gründe für die Verspätung dargelegt.

Der Flug erfolgte über eine Entfernung von über 3.500 km, so dass der Ausgleichsanspruch gemäß Artikel 7 Abs. 1 c) der Europäischen Fluggastrechteverordnung 600,00 € pro Person beträgt. Das Vorliegen anrechenbarer Schadensersatzzahlungen ist nicht dargetan.

Die Beklagte befindet sich seit der Zurückweisung der von den Klägern vorgerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüche mit Schreiben vom 16.01.2013 in Zahlungsverzug. Die Kläger können daher gemäß §§ 280, 286 BGB Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens beanspruchen. Hierzu gehören die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Kosten für die nach Verzugseintritt erfolgte Einschaltung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der vorgerichtlichen Tätigkeiten entsprach dem adäquaten Kausalverlauf (vergl. Palandt, § 286 BGB, Rd.-Nr. 45).

Durch die Erteilung des Auftrags zur zunächst außergerichtlichen Forderungsbeitreibung verstießen die Kläger im vorliegenden Fall nicht gegen ihre Schadensgeringhaltungspflicht. Die außergerichtliche Tätigkeit des Klägervertreters war nicht von vornherein als aussichtslos einzustufen. Die Beklagte reagierte auf die Zahlungsaufforderung der Kläger mit Schreiben vom 16.01.2012 und hat die Ansprüche der Kläger als unbegründet zurückgewiesen. Eine eindeutige und endgültige Weigerung Ausgleichszahlungen zu leisten enthielt das Schreiben nicht. Dem Schreiben ist bereits nicht zu entnehmen, dass es aus Sicht der Beklagten berechnigte Gründe für die Verweigerung der Ausgleichszahlungen gibt und welche das sind. Die Beklagte hat vielmehr die Zurückweisung der Ansprüche im Sinne eines Textbausteins ganz allgemein gehalten, ohne konkret auf den streitgegenständlichen Flug einzugehen. Unter diesen Umständen bestand aus Sicht der Kläger durchaus die berechnigte Hoffnung, dass außergerichtliche Beitreibungsbemühungen durch einen Rechtsanwalt zum Erfolg führen könnten.

Die Kläger sind hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auch aktivlegitimiert im Sinne einer gewillkürten Prozessstandschaft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht



Ausgerichtet

Frankfurt (M), den 16. Juli 2013

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird de Klägern

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main) den 23. Juli 2013



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle